

Keine Überraschung zulassen! Einige Bemerkungen zu der staatsicherheitlichen Absicherung der Volkswahlen in der Tschechoslowakei in den 1970er und 1980er Jahren

Tomáš Vilímek, Institut für Zeitgeschichte, Prag

Mit dem Machtantritt von Gustáv Husák im April 1969 wurde in der Tschechoslowakei endgültig ein Prozess der „Wiederherstellung der Ordnung“ in Gang gesetzt. Die Reformideen des Prager Frühlings wurden an den Pranger gestellt und nach der Wiedereinführung der Zensur, dem Verbot neuer politischer Gruppierungen und der massiven Parteisäuberung wurden im Dezember 1970 die bekannten „Lehren aus den krisenhaften Entwicklung in Partei und Gesellschaft“ veröffentlicht. Von dem Versuch, das Wahlgesetz zu demokratisieren, blieb leider nichts übrig. Im Gegenteil, die Reformvorschläge wurden als „rechts-opportunistische“ Absichten abgetan, die die „sozialistische Demokratie“ durch eine „bourgeoise Demokratie des Westens“ ersetzen sollten. Die vorbereitete Gesetzesvorlage wurde zur Makulatur.

Erst mehr als drei Jahre nach dem Einmarschieren der „Bruderarmeen“ im August 1968 wagte sich die Husáks-Führung, die Wahlen in der Tschechoslowakei zu organisieren. Diese fanden im November 1971 (nach sieben Jahren!) statt und nahmen die Gestalt eines Plebiszits über die pro-sowjetische Politik an. Die Wahlen wurden als eine „Volksabstimmung für die sozialistische Gesellschaftsordnung und für den Weltfrieden“ bezeichnet, sodass es den Machthabern nun möglich war, jegliche Kritikform oder Bezweiflung an dem demokratischen Hergang des Wahlakts als antisozialistische und kriegerische Haltung zu verdammen. Den Angaben der Generalstaatsanwaltschaft zufolge sind im Zusammenhang mit den ersten Nach-Augustwahlen 288 Menschen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen worden. In Wirklichkeit waren im Herbst 1971 deutlich mehr Menschen ins Zwielflicht geraten, was oft nicht ohne Wirkung auf Karriere und Privatleben blieb.

Alle fünf Jahre wiederholte sich diese Wahlfarce, während derer die Abgeordneten der Volksversammlung (350), Nationalräte (350) und nicht zuletzt die Nationalausschüsse von unterschiedlichen Verwaltungsebenen „gewählt“ wurden. Neben dieser „kreativen Funktion“ der Wahlen soll auf weitere miteinander fest verbundene Aufgaben hingewiesen werden:

1) Kaderauswahl und Kaderkontrolle – Der Parteiweisung vom April 1971 zufolge sollte die politische Zusammensetzung aller Vertretungsorgane die führende Rolle der Partei gewährleisten. In einem Hilfsmaterial für die Propagandisten und Lektoren vom September 1971 wurden die Vertretungsorgane als eine „besondere Massenorganisation“ bezeichnet, die

unter der Führung der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KPČ) „ein Rückgrat unseres Staatsmechanismus“ bilden sollten. Es wurde darauf geachtet, dass die vom Zentralkomitee der KPČ festgeschriebene politische, soziale, alters- und geschlechtsspezifische Struktur eingehalten wurde.

2) Überprüfung des Engagements und der politischen Zuverlässigkeit – Der vor den Wahlen im Jahre 1971 proklamierte Slogan „Jeder Kommunist mit konkreter Wahlaufgabe“ hatte für die gesamte „Normalisierungsperiode“ gegolten. Die Agitatoren, die die Wähler persönlich zum Wahlakt einluden, die Wahlkommissionenmitglieder, die Organisatoren der Vorwahlversammlungen und nicht zuletzt die Kandidaten bildeten ein umfangreiches Sammelbecken der Aktivisten, deren Zahl während der Wahlen im Jahr 1976 sogar achthunderttausend überstieg. Wenn 1976 mehr als dreihunderttausend Agitatoren die Klingeln an den Wohnungstüren ertönen ließen, beteiligten sich an den Wahlen zehn Jahre später fast sechshunderttausend von ihnen. Auf diese Weise sollte nicht nur die politisch-ideologische Absicherung der Wahlen gestärkt werden, sondern es wurde auch gleichzeitig Wahlbereitschaft von hunderttausenden Menschen überprüft.

3) Funktion einer zielstrebigen Regime-Propaganda – In den aufbewahrten Materialien der staatlichen Provenienz finden wir eine Reihe von unterschiedlichen Richtlinien zur Gestaltung wirksamer Propaganda, die sich hinter der Bezeichnung „ideologische Absicherung der Wahlen“ verbirgt. Der Richtlinie vom Juli 1971 zufolge, sollte die Propaganda vorrangig auf die Bilanzierung der Aufbauenerfolge und auf die Hervorhebung der sozialen Leistungen und der Geborgenheit gerichtet werden. Immer wieder wurden die angeblichen Vorteile der sozialistischen Demokratie in den Vordergrund gedrängt und die westliche parlamentarische Demokratie wurde einseitig kritisiert. Für jede der Wahlen hatte die ideologische Abteilung des ZK eine Hauptparole und mehrere gruppenspezifischen Slogans ausgewählt, die in hunderttausendfacher Auflage verbreitet wurden. Während der zweimonatigen Vorwahlperiode fand eine massive ideologische Kampagne statt, die niemanden im Zweifel darüber ließ, dass das Wahlrecht in Wirklichkeit eine Pflicht darstellte, deren Erfüllung sorgfältig beaufsichtigt wurde. Während der Wahltag (immer freitags und samstags) schien die Tschechoslowakei ein anderes Land zu sein, in dem alle Alltagsprobleme mit einem Lärmteppich der Propaganda überzogen wurden.

Die Berichterstattung der StB (Státní bezpečnost, politische Polizei der Tschechoslowakei) registrierte aber vermehrt Zeichen von schädlicher Überdehnung der Kampagne, die nicht nur

kritische Reaktionen, sondern auch immer öfter den Spott der Bevölkerung hervorriefen. Als zum Beispiel im Oktober 1971 in der Zeitschrift „Svět v obraze“ (Welt im Bild) ein Foto von einer Bauersfrau mit einer Kuh und dem Untertitel „Wir gehen wählen“ abgedruckt worden war, lächelten sicherlich viele Leser vergnügt. Im Oktober 1976 veröffentlichte die Redaktion der Wochenzeitschrift „Obrana lidu“ (Volksabwehr) einen Artikel über den Verlauf des Wahlakts. Auf derselben Seite erschien auch eine gemalte Anzeige – in Form eines Frauenkopfs mit einem Tuch über den Mund und dem Text „Reduktionsdiät“. Laut der StB verstanden sie viele Leser als eine Warnung: „Geh zur Wahl, sei still, sonst kriegst du eine Abmagerungskur“.

4) Diffamierungsfunktion – Die schon erwähnte Propaganda war eng mit einer Diffamierung von regimekritischen Menschen im Land verbunden. Wenn die Hetzkampagne anlässlich der Wahlen im November 1971 vorrangig gegen die Reformer des Prager Frühlings gerichtet war, standen im Oktober 1976 die Opfer der politischen Prozesse der ersten Hälfte der 70er Jahre und die Vertreter des Untergrunds im Mittelpunkt. Während der nächsten Wahlen im Juni 1981 konzentrierte sich die Kampagne gegen die Charta 77 und die Befürworter der polnischen Gewerkschaft Solidarność. Im Zusammenhang mit den letzten „Normalisierungswahlen“ im Mai 1986 war die Diffamierungskampagne in den Hintergrund getreten.

Unter Bezugnahme auf die Zielstellung dieser Tagung sollen im weiteren Verlauf ausdrücklicher die staatsicherheitlichen Maßnahmen zur Absicherung der Volkswahlen in der ČSSR in den 70er und 80er Jahren thematisiert werden. Diese erwiesen sich nämlich nicht nur als eine wichtige ordnungsstiftende Kraft, sondern hatten auch die Funktion eines Lackmuspapiers für die Überprüfung der Wirksamkeit des regimekritischen Potentials der tschechoslowakischen Gesellschaft.

Der Absicherung von Wahlen in den Vertretungsorganen schrieb die Parteiführung eine enorme Bedeutung zu. Im November 1971, Oktober 1976, Juni 1981 und Mai 1986 wurden die Sicherheitsorgane in Alarmzustand versetzt, um den „friedlichen Verlauf des Wahlakts“ abzusichern. Der von den Innenministern der ČSSR, ČSR und SSR geleitete Krisenstab wurde mindestens einen Monat vor den Wahltagen ausdrücklich über die gesellschaftliche Stimmung in den unterschiedlichen Regionen informiert. Es wurden vorbeugende Maßnahmen für „potentielle[] Störenfriede[]“ ergriffen. Die Jugendlichen, die zum ersten Mal an Wahlen teilnehmen sollten, wurden über die Unteilbarkeit des Wahlrechts und der Wahlpflicht belehrt. Spezielle „verdächtige“ Sozialgruppen – unorganisierte Jugendliche, Angehörige der Zeugen Jehovas, ehemalige politische Häftlinge und Vorbestrafte, psychisch erkrankte Personen und

nicht zuletzt die Vertreter von unterschiedlichen oppositionellen Strömungen (ehemalige Kommunisten, Sozialdemokraten, Christen, die Vertreter der Untergrundbewegung, Chartisten usw.) wurden observiert, prophylaktisch belehrt oder inhaftiert. Die Volkspolizei säuberte willkürlich vor den Wahlen die Großstädte von Verdächtigten und Unangepassten, isolierte erfasste Querulanten, von denen einige auch während der Wahltagge zwangsweise in Psychiatrien oder in Alkohol-Heilanstalten eingewiesen wurden.

Vor allem die November-Wahlen 1971, die die erfolgreiche Beendigung der Konsolidierung suggerieren sollten, verursachten seitens der Sicherheitsorgane eine erhöhte Aufmerksamkeit. Im August 1971 wurde zum Beispiel in Prag eine gemeinsame Fahndungsaktion der StB und der Volkspolizei realisiert, während derer 939 Menschen vorgeführt wurden. Es sollte sich um sog kriminell-feindliche Personen (kriminálně závadové osoby-KZO) handeln, von denen gleich 82 in Untersuchungshaft landeten. Unter den Betroffenen ließen sich sicherlich einige wirklich Kriminelle – Geldhändler, Diebe, Gewalttäter – finden, die beim Verhör belehrt wurden, dass sie im Falle des Begehens eines Verbrechens während der Wahlen mit deutlich härteren Strafen rechnen sollten. Im Sog der spezifischen Politisierung des Strafrechts tauchten hier aber auch Personen auf, die wegen Beschuldigung staatsfeindlicher Hetze oder der Teilnahme an Ausschreitungen (zum Beispiel an den Demonstrationen im August 1969) bestraft wurden. Ins Blickfeld der Staatsmacht gerieten aber auch sog. Schmarotzer, Prostituierte, Drogenabhängige oder Homosexuelle, die in der internen Datenbank der Volkspolizei, unterstützt von der StB, erfasst waren. Diese vorbeugenden Aktionen fanden bis 1986 regelmäßig statt. Sie betrafen tausende Menschen. Zwischen dem 6. und dem 8. Oktober 1976 (zwei Woche vor den Wahlen) gab es beispielsweise eine ČSSR-weite Aktion „Schmarotzer“, bei der 2178 „Objekte und Kellerlöcher“ durchsucht und 478 Personen festgenommen wurden. Ein Viertel von ihnen blieb in Haft. Laut der Gesamtstatistik über die vorbeugenden Maßnahmen vor den Wahlen im Jahre 1986 betraf dies fast dreitausend Menschen.

Besondere Aufmerksamkeit wurde den Jugendlichen gewidmet. Im September 1976 organisierte die StB eine umfangreiche Aktion „Jugend und Alkohol“. Hinter dieser auf den ersten Blick sicherlich begrüßenswerten Bemühung des Staates, die Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch zu schützen, verbarg sich allerdings auch die Absicht, die unabhängigen Aktivitäten der Jugendlichen vor den Wahlen einer Kontrolle zu unterziehen. In der Zeitperiode vom 15. bis zum 22. September 1976 wurde 1424 Delikte von Jugendlichen und 23 Tramper-Treffen erfasst. Das Beispiel der Aufspürung von vier „Tätern“, die Anfang November 1971 in Hradec Králové (Königgrätz) an mehreren Orten die Wahldekoration beschädigt hatten, zeigt, dass die Sicherheitsorgane nicht zögerten, diese „Jugendlichen“ in ihren Statistiken zu erfassen.

Das Interessante an der Sache war, dass das durchschnittliche Alter der vier „Täter“ 7,5 Jahre betrug.

Vor den Wahlen wurde auch das Netzwerk der IMs aktiviert und mit einer wahlspezifischen Aufgabenstellung versehen. Die StB-Unterlagen liefern uns eine Menge von IM-Meldungen, die über die Stimmungslage der Bevölkerung im Zusammenhang mit den Wahlen berichteten. Kritische Äußerungen, Erwähnung einer möglichen Nichtteilnahme an Wahlen, Verhöhnung der Kandidaten und des Wahlakts stellten die am meisten gemeldeten Vorkommnisse dar. Im September 1976 berichtete ein IM – Presseabteilungsleiter eines südschweizerischen Betriebs – über gute Arbeitsleistung seiner neuen Mitarbeiterin, die mit der Kontrolle der Vervielfältigungstechnik im Betrieb vor den Wahlen beauftragt worden war. Pikanterweise handelte sich dabei um seine Ehefrau.

Um eine bessere Vorstellung über die Ausrichtung der Sicherheitsorgane bei der Wahlabsicherung zu gewinnen, sollte hier die Aufgabestellung vom 2. November 1971 erwähnt werden. Laut dieser sollten die StB und die Volkspolizei gewährleisten:

- dass die Vorwahlversammlung nicht von den Regimegegnern missbraucht werden können,
- dass über die Stimmungslage unter der Bevölkerung und in den Betrieben rechtzeitig informiert wird,
- dass es zu keinen Versorgungsengpässen kommt,
- dass sofort auf das Erscheinen von Flugblättern und Wandparolen oder auf die Beschädigung der Wahldekoration reagiert wird.

Seit Sommer 1971 wurde über die Verbreitung von Flugblättern berichtet, die zum Boykott der Wahlen aufriefen. „Wir werden nicht wählen!“, „Wählen sie nicht die Kommunisten!“, „Den Tod für die Kommunisten!“ gehörte zu den am häufigsten auftretenden Parolen. Im Oktober 1971 stieg die Zahl der Flugblätter deutlich an; vom 8. bis 15. November erreichte ihr Erscheinen einen Höhepunkt. Dies stand in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktion der Vertreter der Opposition aus Prag und Brünn, bei der mehrere tausend Flugblätter „An die Mitbürger“ verbreitet wurden. Ähnlich wie im Flugblatt „Salamiwahlen“, das aber nicht so eine große Verbreitung fand, wurden die ČSSR-Bürger darüber informiert, dass die Wahlbeteiligung zu ihren Grundrechten gehört, aber keine Pflicht darstellt. Der Wahlboykott wurde als eine geeignete Form des gesellschaftlichen Protests gegen die Husáks-Führung bezeichnet. Die StB reagierte mit einer Verhaftungswelle, sodass sich am 2. Dezember schon 29 Menschen in U-Haft befanden.

Aus fast allen Bezirken kamen Informationen, dass die Menschen die Wahlen als eine Komödie oder Pseudowahlen bezeichneten. Der Mehrheit sei aber zugleich bewusst gewesen, dass eine Nichtteilnahme oder die Änderung des Wahlzettels im Wahlraum existenzielle Konsequenzen mit sich bringen würde. Laut der StB wurden in mehreren Betrieben sowohl unter den Arbeitern als auch bei den Angestellten Zweifel an der demokratischen Gestalt der Wahlen geäußert. Aus mehreren Orten erhielt die StB-Leitung Informationen über Beschädigung der Wahldekoration. Vor allem in Mähren meldeten sich die Vertreter der Christlichen Partei zu Wort, deren Organisationen in manchen Ortschaften stärker waren, als die der KPČ. Eher vereinzelt wurde auch auf die vorzeitige Beendigung der Vorwahlversammlung hingewiesen, wie der Fall eines Arbeiters aus einem Betrieb in Děčín (Bodenbach) beweist, der auf einer solchen Versammlung im November 1971 „Es lebe Dubček“ gerufen hatte.

Aus unterschiedlichen Tagesberichten und Übersichten kann geschlussfolgert werden, dass die Informationen der Staatssicherheit über die gesellschaftliche Lage zur Auflösung der ursprünglichen Besorgnisse der Parteiführung vor einem möglichen massenhaften Wahlboykott beitrugen. Es müsse zwar im Zusammenhang mit den Wahlen immer mit unterschiedlichen Formen von feindlichen Aktivitäten gerechnet werden, die sich aber auf Handlungen Einzelner begrenzen würden. Die Bevölkerung hatte keine Illusion über eine Veränderung der Machtsituation. Auf der einen Seite wurden die auf junge Familien und Rentner gerichteten Sozialmaßnahmen positiv eingeschätzt, auf der anderen Seite wurde die Teilnahme an den Wahlen ähnlich begründet, wie es die Angestellten eines Prager Betriebs machten. Man habe aus existenziellen Gründen und im Interesse der eigenen Kinder gewählt.

Die Unterlagen der tschechoslowakischen Sicherheitsorgane liefern uns im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Absicherung und dem Verlauf der Wahlen bemerkenswerte Aussagen über die Machtpraktiken und die Willkürlichkeit der Staatsmacht. Die von Ernst Fraenkel entwickelte Theorie vom Nebeneinander eines Normenstaates und eines Maßnahmenstaats fand in Bezug auf die Wahlpraxis in der kommunistischen Tschechoslowakei eine interessante Anwendungsmöglichkeit. Obwohl in der ČSSR nach dem Wahlgesetz vom Juli 1971 keine Wahlpflicht existierte, wurde trotzdem die Stimmenabgabe für die Kandidaten der Nationalen Front gefordert und kontrolliert. Wer das Spiel mit den freien Wahlen abgelehnt hatte, musste unterschiedliche Formen von Benachteiligung in Kauf nehmen. Im Falle öffentlicher Kritik an der Wahlpraxis setzte man sich weitreichenden Repressionen aus, deren Umfang nur schwer zu berechnen war. Die Auslegung des Strafgesetzes war von politischen Interessen abhängig. So

wurde zum Beispiel ein Beschuldigter (ein Rentner) durch mehrere anonyme Berichte an die Parteiführung, in denen er den demokratischen Charakter der sozialistischen Wahlen bezweifelte, wegen Herabwürdigung der Wahlen im Jahre 1974 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Vergleichbare Aktivitäten eines führenden Kaders in einem westböhmischen Betrieb wurden im Jahr 1983 als eine Untergrabung der Republik klassifiziert und der Betroffene musste eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüßen.

Obwohl der Paragraph 177 des Strafgesetzes – Obstruktion der Wahlvorbereitung und des Wahlverlaufs – ermöglichte, die Störung der Wahlen zu bestrafen (von sechs Monaten bis drei Jahren), kam in Wirklichkeit diese Möglichkeit nur sporadisch zur Anwendung. Wie die Akten zeigen, wurden die Wahlkritiker meistens wegen Herabwürdigung, staatsfeindlicher Hetztes und nicht zuletzt als Rowdys (§ 203 StGB) verurteilt. Dies entsprach der Parteiführungslinie, die die politisch motivierten Taten vor der Öffentlichkeit als reine Kriminaldelikte darzustellen versuchte. Aus diesem Grund müssen auch die Unterlagen der Volkspolizei berücksichtigt werden, weil diese an der Verfolgung einen erheblichen Anteil hatte.

Die heutige Situation im Archiv der Sicherheitsorgane der Tschechischen Republik kommt der Forschung entgegen. Seit 1969 existierten nämlich in der ČSSR gleich drei Ministerien des Innern, in deren Kompetenzteilung, vorrangig am Anfang der 1970er Jahre, große Unklarheiten herrschten. Diese gelang es nie vollständig zu beseitigen. Für die Tätigkeit der politischen Polizei (StB) war zwar das Föderale Ministeriums des Innern (FMdI) zuständig, die sicherheitsrelevanten Informationen stammten aber auch von den Innenministerien der beiden – tschechischen und slowakischen – Republiken, in deren Verantwortung die Volkspolizei war. In einem Archiv lassen sich also sowohl die Erbschaft der Staatssicherheitsdienste als auch der Volkspolizei erforschen. Auf der anderen Seite beinhalten diese Unterlagen eine Menge von umfangreichen personenbezogenen Daten, bei deren Aufarbeitung man äußerst vorsichtig vorgehen sollte.

Im Unterschied zum Stasi-Gesetz in Deutschland sind zum Glück in der Tschechischen Republik bisher fast alle Akten zugänglich. Im Zusammenhang mit den Wahlen dokumentieren sie eine Praxis der umfangreichen Menschenrechtsverletzung. Im Oktober 1976 wurden zum Beispiel im Auftrag von Innenministern Pflicht-Überprüfungen des Gesundheitszustandes von Personen festgestellt, die unter dem Verdacht einer psychischen Erkrankung standen. Das Ziel bestand aber nicht darin, solchen Personen zu helfen. Viel wichtiger war es, diese Menschen für eine bestimmte Zeit entweder zu Hause oder in einer entsprechenden Einrichtung zu isolieren, um jegliche Störung der öffentlichen Ordnung während der Wahltage auszuschließen. Im März 1981 initiierte die StB die Aktion „Isolierung“, in der mehr als 150 Oppositionelle

erfasst worden waren. Es handelte sich um Personen wie z. B. Petr Uhl, Anna Šabatová, Petruška Šustrová oder Ivan Martin Jirous, bei denen nach Einschätzung der StB eine potentielle Gefahr bestand, dass sie Störungsaktionen anlässlich des XVI. Parteitages oder der Wahlen organisieren könnten. Das Ziel der Aktion lag darin, eine Verunsicherung der Bevölkerung hervorzurufen und führende Vertreter der Opposition zu kompromittieren. Die Möglichkeit der direkten Repressionsanwendung wurde nicht ausgeschlossen.

Um den wirklichen Umfang der Repressionen und Menschenrechtsverletzungen im Staatssozialismus aufarbeiten zu können, die sich hinter der Floskel „sozialistische Gesetzlichkeit“ verbarg, sollte meiner Meinung nach der Zugang zu den „Giftschranken des Kommunismus“ möglichst frei und offen bleiben.

Zugleich scheint es mir kaum möglich zu sein, den Blickwinkel von Historikern, Juristen, Archivaren, Politikern und nicht zuletzt von Opfern und Tätern in der Frage nach der Einsichtsmöglichkeiten in unterschiedliche Unterlagen der machtpolitischen Provenienz in Einklang zu bringen. Aus meiner Erfahrung trägt ein offener Zugang zu den bestehenden Quellen deutlich zur Vergangenheitsaufarbeitung bei. Für die Erforschung der Mehrdimensionalität der kommunistischen Herrschaftspraxis in der Tschechoslowakei – und sicherlich auch in den anderen Ostblockstaaten – stellt die Zugänglichkeit zu den Unterlagen eine entscheidende Voraussetzung dar.

Eine fast unbegrenzte Einsichtsmöglichkeit dürfte aber auf keinen Fall mit einer willkürlichen Verwendung der Akten verwechselt werden. Jeder Autor sollte sich immer seiner Verantwortung bei der Präsentation der Forschungsergebnisse bewusst sein.